

Förderung von Selbstständigen Publikationen

Erläuterungen zur Einreichung und Veröffentlichung von Registern

Ausgangslage

Seit Jänner 2020 müssen grundsätzlich alle vom FWF geförderten Buchpublikationen mindestens *ein* Register (d. h. einen Index) enthalten. Siehe [Antragsrichtlinien – Buchpublikationen](#) Abschnitt 1.5. *Für welche Art von Publikationen kann keine Förderung beantragt werden?*.

Außerdem sollen bei der Beantragung von Buchpublikationen im Rahmen des Förderungsprogramms für Selbstständige Publikationen bereits bei der Einreichung von Anträgen gemeinsam mit dem Manuskript auch Register vorgelegt werden. Siehe [Antragsrichtlinien – Buchpublikationen](#) Abschnitt 2.1. *Bestandteile des Antrags*.

Die Kommission für Selbstständige Publikationen hat in der 81. Kuratoriumssitzung (am 23. November 2020) beschlossen, den Antragstellenden unter gewissen Bedingungen Ausnahmen von der Regelung der Einreichung und Veröffentlichung von Registern zu ermöglichen. Die hier formulierten Erläuterungen sollen Antragstellende darüber informieren, welche Regelungen bei der Einreichung und Veröffentlichung von Registern zu berücksichtigen sind und wie eventuelle Ausnahmen erwirkt werden können.

1. Der Normalfall: Das Register wird mit dem Antrag eingereicht

Gemäß den [Antragsrichtlinien – Buchpublikationen](#) Abschnitt 2.1. *Bestandteile des Antrags* sind Buchmanuskripte mit einem Register einzureichen.

2. Ausnahmefall A: Die veröffentlichte Publikation wird ein Register enthalten, bei der Einreichung des Antrags liegt es aber noch nicht vor

Werden Publikationen beantragt, bei denen zum Zeitpunkt der Einreichung beim FWF die Register noch nicht vorliegen, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt erstellt werden, müssen die vorgesehenen Register im Inhaltsverzeichnis des Manuskripts angeführt sein. Im Begleitschreiben zum Antrag (siehe [Antragsrichtlinien – Buchpublikationen](#) Abschnitt 2.1. *Bestandteile des Antrags*) müssen die geplanten Register bereits angegeben und ihre Erstellung zu einem späteren Zeitpunkt zugesichert werden.

Wird der Antrag bewilligt, so geschieht dies mit der Auflage, dass Register in die Publikation aufgenommen werden müssen. Die Erfüllung der Auflage wird seitens des FWF vor der Freigabe zur Veröffentlichung überprüft.

3. Ausnahmefall B: Die veröffentlichte Publikation soll gar kein Register enthalten

Abschnitt 2. befasste sich mit Ausnahmefällen in Hinblick auf den Zeitpunkt der *Einreichung* des Registers. Im vorliegenden Abschnitt geht es nun um Fälle, in denen Antragstellende die Auffassung vertreten, ihre Publikation könne ganz ohne Register veröffentlicht werden.

Besteht der Wunsch, eine Publikation ohne Register zu veröffentlichen, muss eine Begründung vorgelegt werden.

- Wird die Begründung von der zuständigen Referentin / dem zuständigen Referenten als ausreichend erachtet, müssen keine Register nachgereicht werden und die Begutachtung des Antrags wird in die Wege geleitet.
- Wird die Begründung von der zuständigen Referentin / dem zuständigen Referenten als nicht ausreichend erachtet, müssen Register entweder nachgereicht werden oder im Inhaltsverzeichnis des Manuskripts muss angegeben werden, welche Register vorgesehen sind. Zusätzlich müssen in einem Schreiben die geplanten Register angegeben und ihre Erstellung zu einem späteren Zeitpunkt zugesichert werden.

Selbst wenn die zuständige Referentin / der zuständige Referent die Begründung als ausreichend erachtet hat und der Antrag in Begutachtung gegangen ist, kann es vorkommen, dass die GutachterInnen ein Register für notwendig halten und dies in ihren Gutachten auch entsprechend einmahnen. In solchen Fällen kann das FWF-Kuratorium die Bereitstellung eines Registers sehr wohl zur Bedingung einer Veröffentlichung machen.

Im Falle einer Bewilligung werden auch diese Anträge mit der Auflage versehen, dass Register in die Publikation aufgenommen werden müssen. Die Erfüllung der Auflage wird seitens des FWF vor der Freigabe zur Veröffentlichung überprüft.